

**RS OGH 2000/2/24 8ObS23/00s,  
8ObS86/00f, 8ObS89/00x,  
8ObS249/00a, 8ObS5/07d,  
8ObS13/06d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

IESG §3a Abs1

EWG-RL 80/987/EWG - Insolvenzrichtlinie 380L0987 Art3

EWG-RL 80/987/EWG - Insolvenzrichtlinie 380L0987 Art4

EWG-RL 80/987/EWG - Insolvenzrichtlinie 380L0987 Art10

## Rechtssatz

§ 3a Abs 1 IESG verstößt nicht gegen die Richtlinie 80/987/EWG, weil gemäß Art 3 und 4 der RL die Zahlungspflicht der Garantieeinrichtung auf das Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die in einem Zeitraum von sechs Monaten vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers liegen, begrenzt werden kann und mit einer Beschränkung der über diesen Mindeststandard hinausgehenden Ansprüche nicht gegen Art 10 der RL verstoßen wird.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 23/00s  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObS 23/00s
- 8 ObS 86/00f  
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObS 86/00f  
nur: § 3a Abs 1 IESG verstößt nicht gegen die Richtlinie 80/987/EWG. (T1) Beisatz: Bei der in § 3a Abs 1 IESG normierten Voraussetzung für die Sicherung von Entgeltrückständen aus länger zurückliegenden Zeiträumen handelt es sich um eine gemäß Art 10 lit a der Insolvenzrichtlinie zulässige - notwendige - Maßnahme zur Vermeidung von Missbräuchen, da die Sicherung von einem zumutbaren Verhalten des Arbeitnehmers - die Klagsführung ist bis zur Konkurseröffnung möglich und die dem Arbeitnehmer dadurch erwachsenden Kosten sind gesichert - abhängig gemacht wird. (T2)
- 8 ObS 89/00x  
Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObS 89/00x  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 8 ObS 249/00a  
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 ObS 249/00a  
Beis wie T2
- 8 ObS 5/07d  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 ObS 5/07d  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Aus diesen Überlegungen kann der Argumentation, dass im Falle des Bestehens eines Beschäftigungsverbot nach MSchG der Beginn des Beschäftigungsverbotes maßgeblicher Zeitpunkt für die „Rückrechnung“ des Sicherungszeitraumes sei, nicht gefolgt werden. (T3)
- 8 ObS 13/06d  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 ObS 13/06d  
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Stichtag ist nicht der Beginn des Beschäftigungsverbotes nach MSchG. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113354

## Dokumentnummer

JJR\_20000224\_OGH0002\_008OBS00023\_00S0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)